

Neuordnung des Produkthaftungsrechtes

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1989. "Neuordnung des Produkthaftungsrechtes." In *Praxishandbuch für den Betriebsleiter: aktuelles Nachschlagewerk für alle Bereiche der Betriebsleitung mit gebrauchsfertigen Arbeitshilfen, Musterlösungen, Checklisten, Vordrucken*, edited by Karl H. Engel and Ulrich Bauder, Loseblatt-Ausgabe, Kapitel 2.5, S. 1–12. Kissing: WEKA, Fachverlag für Technische Führungskräfte.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



15/2.5 Neuordnung des Produkthaftungsrechtes

Herbert Buchner, Augsburg

15/2.5.1

Notwendigkeit der Neuregelung aufgrund der EG-Richtlinie vom 25. 7. 85

Nach zehnjähriger rechtspolitischer Auseinandersetzung hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 25. 7. 1985 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte erlassen. Ihr Ziel ist es

- die Angleichung des einzelstaatlichen Produkthaftungsrechtes im Interesse gleicher Wettbewerbschancen der Unternehmen innerhalb der EG-Staaten zu erreichen und
- zugleich eine gerechte Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise, nämlich durch Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung, sicherzustellen.

Die Richtlinie ist nicht unmittelbar verbindliches Recht, sondern muß von den EG-Staaten in nationales Recht umgesetzt werden. Hierfür ist in der Richtlinie eine Frist von drei Jahren vorgesehen. Dem Deutschen Bundestag liegt derzeit (Bundestags-Drucksache 11/2447) der Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vor, mit dessen parlamentarischer Verabschiebung in Kürze zu rechnen ist. Die Neuregelung wird eine Reihe von Änderungen des derzeit geltenden Produzentenhaftungsrechtes bewirken, kann jedoch angesichts des erreichten Standards der Produkthaftung nicht mehr als Neuorientierung gesehen werden.

Produkthaftungsgesetz in Kürze verabschiedet

Produzentenhaftung

15/2.5.2

Reichweite der Umgestaltung durch das Produkthaftungsgesetz

Mit dem Produkthaftungsgesetz wird das bestehende System der Produzentenhaftung nicht insgesamt abgelöst, sondern nur um einen zusätzlichen Aspekt, nämlich den der verschuldensunabhängigen Haftung erweitert.

15/2.5.2.1

Fortbestehen der Unterscheidung von Vertrags- und Deliktshaftung

Gesetzesmäßig wird es auch nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes bei der Differenzierung zwischen der Haftung aus bestehenden Vertragsverhältnissen und der deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit des Produzenten bleiben.

Vertragshaftung

Die Vertragshaftung besteht nach wie vor primär in Form des Gewährleistungsrechtes. Der Verkäufer muß schlechthin für die Gebrauchstauglichkeit der Produkte einstehen. Bei Vorliegen von Sachmängeln kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufs, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung verlangen, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften auch Schadenersatz. Diese Ansprüche sind unabhängig vom Verschulden, sichern dem Käufer aber nur die fehlerfreie Vertragsleistung. Schäden, die dem Käufer als Folge eines Sachmangels der gekauften Sache an seinen anderen Rechtsgütern erwachsen, muß der Verkäufer nur bei vorliegendem Verschulden ersetzen (unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der sogenannten positiven Forderungsverletzung).

Deliktsrechtliche Verantwortlichkeit

Die deliktsrechtliche Verantwortung tritt unabhängig von bestehenden vertraglichen Bindungen nach der geltenden gesetzlichen Regelung dort ein, wo der Vertragspartner oder

Produzentenhaftung**Produzent muß
Entlastungsbeweis führen**

ein Dritter durch ein fehlerhaftes Produkt in seinen Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum bzw. diesen vergleichbaren sonstigen Rechten verletzt wird. Nach § 823 BGB ist Voraussetzung der Haftung ein den Schädiger treffendes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Die Rechtsprechung hat dem Produzenten die Beweislast dafür aufgebürdet, daß ihn ein Verschulden am Produktfehler nicht zur Last liegt (er hat den Entlastungsbeweis zu führen). Diese deliktsrechtliche Verantwortlichkeit wird durch das Produkthaftungsgesetz erweitert. Die zu § 823 BGB entwickelten Haftungsregeln werden jedoch dadurch nicht abgelöst, sondern nur ergänzt.

**15/2.5.2.2
Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung****Fehlerbegriff**

Die entscheidende Neuerung des Produkthaftungsgesetzes besteht in der Einführung einer grundsätzlich verschuldensunabhängigen Haftung des Produzenten für die durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schäden an Rechtsgütern Dritter. Nach § 1 ProdHaftG hat der Produzent Schäden zu ersetzen, die daraus entstehen, daß durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Die Verhaltenspflichten, die bislang unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht des Produzenten entwickelt wurden, verlieren deshalb nicht völlig an Bedeutung. Sie bleiben nach § 3 ProdHaftG bei der Festlegung des Fehlerbegriffes maßgebend. Ein Produkt hat danach einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- seiner Darbietung,
- des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- des Zeitpunkts, in dem es in Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann. Das heißt, daß dem Produzenten nicht generell die Einstandspflicht für Sicherheitsmängel eines Produktes trifft, sondern nur dann, wenn die Darbietung des Produktes ihren Sicherheitsrisiken

Produzentenhaftung

Stand von Wissenschaft und Technik

nicht Rechnung trägt, insbesondere weil die Sicherheitserwartungen der Produktbenutzer vom Produzenten falsch eingeschätzt werden.

Vor allem bleibt das Verschuldensmoment mit starkem Gewicht durch die Regelung des § 1 Abs. 2 Ziff. 5 ProdHaftG präsent. Entwicklungsrisiken sind vom Produzenten nur gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produktes zu verantworten. Der Produzent hat also für Entwicklungsrisiken nicht schlechthin einzustehen. Allerdings trägt der Produzent die Beweislast dafür, daß der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

15/2.5.3 Auswirkung der Neuregelung auf die Haftungskomplexe

Die gesetzliche Neuregelung wird sich auf die bisherige Abgrenzung der Produzentenhaftung je nach Fehlerquelle in unterschiedlicher Weise auswirken.

15/2.5.3.1 Fehler im Konstruktionsbereich

Keine grundsätzlichen Änderungen

Im Bereich der Konstruktion und Systementwicklung werden keine grundsätzlichen Änderungen eintreten. Der Produzent hatte auch schon bislang – im Rahmen der Verschuldenshaftung – für die Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik einzustehen. Auch nach der Neuregelung haftet er für Fehler nur dann, wenn sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hätten erkannt werden können. Der deutsche Gesetzgeber hätte allerdings die Mög-

lichkeit, die Produzentenhaftung auch in diesem Punkt in Richtung einer generellen Einstandspflicht für Fehler zu erweitern, denn die EG-Richtlinie stellt dies ihren Mitgliedsstaaten frei. Von dieser Möglichkeit wird jedoch zumindest nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung kein Gebrauch gemacht.

Ist den Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung getragen, soll nach der Konzeption der Neuregelung zwar ein Fehler vorliegen. Es greift jedoch der Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 2 Ziff. 5 ProdHaftG. Die Beweislast, daß der Stand von Wissenschaft und Technik gewahrt war, trifft den Produzenten. Das Vorliegen des Fehlers, das heißt des Sicherheitsmangels im Sinne des § 3 ProdHaftG, hat allerdings auch nach der Neuregelung der Geschädigte zu beweisen.

Was nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geboten ist, muß im Sinne der bisherigen Rechtsprechung entschieden werden. Die Anforderungen sind sehr hoch.

Beispiel

Der BGH verlangt etwa, daß ein weltweit tätiges Unternehmen das gesamte nationale und internationale Fachschrifttum verfolgt und verwertet.

15/2.5.3.2 Fabrikationsbereich

Neu: Haftung für „Ausreißer“ – auch bei zugelieferten Produkten

Eine Verschiebung der Haftungsgrenze bewirkt das Produktionshaftungsgesetz im Bereich der Fabrikationsfehler. Hier gilt künftig eine Einstandspflicht ohne Exkulpationsmöglichkeit, nicht mehr nur eine Umkehrung der Beweislast in der Frage des Verschuldens. Im Ergebnis führt dies zur Haftung des Produzenten auch für die sogenannten Ausreißer. Der Wegfall der Exkulpationsmöglichkeit wirkt sich insbesondere auch bei Verwendung zugelieferter Produkte aus; die bisher mögliche Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen Produzent und Zulieferer entfällt. Der Hersteller des Produkts haftet in jedem Fall für Schäden, die dem Benutzer des Endproduktes oder sonstigen Dritten aus der Fehlerhaftigkeit des Endproduktes erwachsen, auch wenn sie auf Fehler zugelieferter Produkte zurückzuführen sind.

Produzentenhaftung

Neu: Beweispflicht für Fehlerfreiheit bei Inverkehrgabe

Eine noch schwerwiegender Belastung des Produzenten wird sich voraussichtlich aus § 1 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 ProdHaftG ergeben. Danach ist der Produzent dafür beweispflichtig, daß ein Fehler, der dem Produkt zum Zeitpunkt des Schadensereignisses anhaftete, zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produktes noch nicht vorhanden war. Bislang mußte der Geschädigte beweisen, daß der zum Schadensfall führende Produktmangel dem Produkt nicht nur zum Zeitpunkt des Schadensereignisses, sondern bereits bei der Inverkehrgabe des Produktes anhaftete. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seiner neuesten Entscheidung dem Produzenten bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts die Entlastung erheblich erschwert, wenn in Streit steht, ob das Produkt den Mangel schon bei Inverkehrgabe aufwies.

Beispiel

Glassplitter einer berstenden Limonadenflasche verletzen einen Konsumenten am Auge. Als Fehlerquelle kommt entweder Überdruck in der Flasche, also unsachgemäße Abfüllung, oder ein Haarriß der Glasflasche in Betracht; dieser kann entweder (insbesondere bei Mehrwegflaschen) schon bei Abfüllung vorhanden gewesen oder erst später auf dem Vertriebsweg der Flasche verursacht worden sein.

Der BGH sieht zwar die Beweislast dafür, daß der Fehler dem Produkt zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe anhaftete, grundsätzlich beim Geschädigten. Er hält es jedoch für denkbar, daß der Produzent angesichts der bekannten Explosionsgefahr dagegen schlechthin Vorkehrungen treffen muß (also eine Erweiterung der Verkehrssicherungspflicht) oder daß der Hersteller zugunsten des Konsumenten den sicheren Zustand des Produkts zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe klären und dafür gegebenenfalls den Nachweis führen muß („Pflicht zur Statussicherung über den mangelfreien Zustand des Produkts“). Der BGH hat damit die Beweisbelastung schon weitgehend an die nunmehr gesetzlich vorgesehene Neuregelung herangeführt.

Konsequenz für den Betrieb

Es ist unbedingt erforderlich, im Unternehmen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Beweis dafür erbracht werden kann, daß der zum Schadensfall führende Produktfehler zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe dem Produkt noch nicht anhaftete. Es muß die erforderliche Produktkontrolle eingeführt und dokumentiert werden.

Zu überlegen ist ein schärferer Zugriff auf die Produktwartung, um die weitere Entwicklung des in Verkehr gegebenen Produkts, insbesondere das auf das Produkt einwirkende Schadenspotential in Erfahrung zu bringen.

15/2.5.3.3 Instruktionsbereich

Die Instruktionsfehler sind in der Neuregelung nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die Notwendigkeit zureichender Instruktion über das Produkt ergibt sich jedoch aus der Fehlerdefinition des § 3 ProdHaftG; denn die dem Produkt abverlangte Sicherheit wird gerade auch an der Art und Weise seiner Darbietung gemessen. Dabei hat der Produzent bei seiner Instruktion von dem Gebrauch auszugehen, mit dem billigerweise gerechnet werden kann.

Genügt die Instruktion nicht, um den zweckentsprechenden Gebrauch durch den Produzenten sicherzustellen, führt dies nach der gesetzlichen Konzeption zur Fehlerhaftigkeit des Produkts.

Die Haftung des Produzenten kann also nicht allein aus der Betrachtung des Produkts selbst abgeleitet werden, sondern erst in Verbindung mit der vom Produzenten zur Verfügung gestellten Aufklärung über die gefahrenfreie Benutzung des Produkts.

Beispiel

Bei Verwendung eines Klebstoffs entstehen gesundheitsschädliche oder explosive Dämpfe. Das Klebstoff ist deshalb nicht schlechthin fehlerhaft und der Produzent schadensersatzpflichtig. Dies ist jedoch dann der Fall, wenn der Produzent die erforderliche Warnung auf der Produktpackung unterlässt.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß auch die Rechtsprechung zur Wirkungslosigkeit eines Produkts

Produzentenhaftung

und die in Verbindung damit entwickelten Instruktionspflichten in § 3 ProdHaftG Eingang finden wird.

Beispiel

Ein Pflanzenschutzmittel verliert nach mehrjähriger Verwendung wegen Resistenz der Schädlinge seine zunächst gegebene Wirksamkeit. Der Produzent muß die Verwender darüber belehren, daß sie nach einer bestimmten Verwendungsdauer auf ein anderes Produkt überwechseln müssen. Sonst macht sich der Produzent schadenersatzpflichtig, wenn eines Tages Schäden wegen Wirkungslosigkeit des Mittels eintreten.

15/2.5.3.4

Bereich der nachfolgenden Produktbeobachtung

Keine Berücksichtigung im Produkthaftungsgesetz findet die Verpflichtung des Produzenten zur nachfolgenden Produktbeobachtung. Die Vorsorge des Produkthaftungsgesetzes endet mit der Inverkehrgabe des Produkts. Dabei müssen allerdings zwei Problembereiche unterschieden werden.

Sorgfalt für die im Verkehr befindlichen Produkte

Bei der nachfolgenden Produktbeobachtung geht es im engeren Sinne um die Frage, wieweit ein Produzent verpflichtet ist, die bereits im Verkehr befindlichen Produkte auf nachträglich erkennbar werdende sicherheitsrelevante Fehler zu überprüfen und gegebenenfalls auf Behebung des Mangels zu drängen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß das sicherheitsgefährdende Produkt nicht mehr im Verkehr belassen wird. Dieser Problembereich ist auch künftig ausschließlich auf der Grundlage des geltenden § 823 Abs. 1 BGB zu lösen. Danach ist insbesondere auch über eventuelle Rückrufpflichten einschließlich der Frage der Kostentragung zu entscheiden.

Sorgfaltspflicht für die künftige Produktion

Auf ganz anderer Ebene liegt, daß der Produzent, um mit seiner künftigen Produktion dem Stand von Wissenschaft und Technik genügen zu können, allen erkennbar werdenden Fehlerquellen auch der früheren Produktion nachgehen muß. Zu diesem Zweck hat er das weitere Schicksal der

Produzentenhaftung

bereits im Verkehr befindlichen Produkte zu verfolgen, jedenfalls wenn Anzeichen für sicherheitsrelevante Mängel erkennbar werden.

15/2.5.4 Haftpflichtiger Personenkreis

Der Begriff des Herstellers, den das Produkthaftungsgesetz mit der Einstandspflicht für Produktfehler belastet, ist in der Neuregelung speziell umrissen.

Produkthersteller im eigentlichen Sinne

Hersteller ist zunächst nach § 4 Abs. 1 ProdHaftG derjenige, der ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt.

Das Handwerk ist von der Regelung mit erfaßt; die vielfach geforderte Sonderstellung ist ihm (schon in der EG-Richtlinie) nicht zugestanden worden. Eine Entlastung des Handwerks kann nur mehr über eine zweckentsprechende restriktive Auslegung des Fehlerbegriffs des § 3 ProdHaftG erfolgen. Auch auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war das Handwerk allerdings vor haftungsmäßiger Inanspruchnahme nicht geschützt, wenn auch bislang die industrielle Erzeugung im Vordergrund des Interesses stand.

Zulieferer

Der Zulieferer ist nur für die Sicherheit seines Produkts verantwortlich, allerdings künftig auf der verschärften Grundlage des Produkthaftungsgesetzes. Er muß aber nicht für die Fehlerhaftigkeit des Endprodukts insgesamt einstehen.

Quasi-Hersteller

Dem Hersteller gleichgestellt wird der sogenannte Quasi-Hersteller, das ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG ein Unternehmer, der sich, ohne einen eigenen Produktionsbeitrag zu leisten, durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

Händler

Der Händler wird von den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes grundsätzlich nicht erfaßt. Ihn trifft weiterhin nur

Produzentenhaftung

die auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB entwickelte Verkehrssicherungspflicht. In diesem Rahmen ist er zu einer gewissen äußerlichen Produktkontrolle verpflichtet.

Ausnahmsweise fällt der Händler allerdings unter die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, nämlich dann, wenn der Hersteller des Produktes nicht festgestellt werden kann. Jeder Lieferant gilt dann als Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach dem Zugang einer Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.

Importeur

Für die Haftung des Importeurs ist künftig zu unterscheiden:

- Soweit der Importeur die Produkte aus anderen EG-Staaten einführt, richtet sich seine Haftung nach den für Händler geltenden Grundsätzen.
- Soweit die Waren aus anderen Staaten in den EG-Bereich eingeführt werden, gilt der Importeur als Hersteller. Dem Konsumenten im EG-Bereich soll damit eine gleichwertige Haftungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeiter des Herstellerunternehmens

Nicht erfaßt von der gesetzlichen Neuregelung werden die Mitarbeiter des Herstellerunternehmens. Ihre Haftung bestimmt sich weiterhin ausschließlich nach § 823 Abs. 1 BGB. Sie haften also für eigenes, fehlerhaftes Verhalten bei Entwicklung, Fertigung, Produktbeobachtung und Instruktion unter der Voraussetzung eigenen Verschuldens. Dieses ist vom Geschädigten zu beweisen. Eine Beweislastumkehr entsprechend den Produzentenhaftungsgrundsätzen tritt nur zu Lasten leitender Mitarbeiter ein.

15/2.5.5

Umfang des zu ersetzen Schadens

Zum Umfang des Schadenersatzes sieht das Produkthaftungsgesetz einige Besonderheiten vor.

Haftungshöchstbetrag

Bei Tod oder Körperverletzung ist ein Haftungshöchstbetrag von 160 Mio. DM vorgesehen, § 10 ProdHaftG. Bedeutsam

wird dies vor allem für Massenschäden durch gleiche Produkte mit demselben Fehler.

Sachschäden

Für Sachschäden wird Ersatzpflicht überhaupt nur begründet, wenn die beschädigte Sache gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu auch hauptsächlich verwendet worden ist, § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG. Gewerblich genutzte Sachen fallen also nicht in den Schutzbereich der Neuregelung.

Des weiteren ist erforderlich, daß der Sachschaden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt selbst eingetreten ist. Das bedeutet, daß Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz nicht geltend gemacht werden können, wenn das fehlerhafte Produkt selbst zu Schaden kommt.

Beispiel

Ein fehlerhafter Reifen führt zu einem Unfall und der Beschädigung des Kraftfahrzeugs.

Der BGH gab auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB Schadenersatz auch für die Schäden am Kraftfahrzeug. Auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes sollen Ansprüche offensichtlich nicht bestehen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung an diese Beschränkung halten wird.

Ersatz für Sachschäden gibt es im übrigen nur, soweit der Schaden 1125 DM übersteigt.

15/2.5.6

Das neue Produkthaftungsrecht im Verhältnis zu sonstigen Regelungen

Ausnahmeregelung für den Arzneimittelbereich

Der Arzneimittelbereich bleibt weiterhin der Sonderregelung des Arzneimittelgesetzes unterstellt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes werden bei Schädigung durch Arzneimittel ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

Zwingender Charakter der Neuregelung

Die Regelung des Produkthaftungsgesetzes ist unabdingbar, § 14 ProdHaftG. Von den vorstehend skizzierten Haf-

Produzentenhaftung

tungsgrundsätzen kann also nicht durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden. Auch Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, soweit sie mit dem Produkthaftungsgesetz in Widerspruch stehen. Unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, die Vertragshaf-
tung vertraglich zu begrenzen.

Haftung auf der Grund- lage des § 823 Abs. 1 BGB

Nach § 15 Abs. 2 ProdHaftG bleiben die Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger im weiteren Umfang haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, unberührt. Die Regelung des Produkthaftungsgesetzes tritt also neben die bisherige weitgehend richterrechtlich ausgestaltete deliktsrechtliche Haftung. Abzuwarten ist, wo künftig der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegen wird.

Die bisherigen Rechtsgrundlagen bleiben jedenfalls für folgende Bereiche relevant:

- für die Produktbeobachtungspflicht für in Verkehr gebrachte Produkte
- für gewisse Sorgfaltspflichten der Händler und der Mitarbeiter (für die das Produkthaftungsgesetz nicht gilt)
- für eventuelle Ansprüche auf Schmerzensgeld (im Produkthaftungsgesetz nicht vorgesehen)
- für Ersatz der Sachschäden, soweit es um gewerblich genutzte Sachen geht oder auch um privat genutzte Sachen, wenn der Selbstbehalt von 1125 DM nicht überschritten ist.